

BE_ZIVILSTRAF SK 2024 83 vom 17. Februar 2025

BE Obergericht, 2025-02-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2024_83

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2024 83 du 17 février 2025

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2024 83 del 17 febbraio 2025

Regeste

Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr | Strafgesetz

Erwägungen

E. 1

Erstinstanzliches Urteil Mit Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland (Einzelgericht, nachfolgend Vorinstanz) vom 21. November 2023 wurde das Strafverfahren gegen A. _____ (nachfolgend Beschuldigter) wegen Widerhandlung gegen die Covid-19-Verordnung 2 durch Missachtung des Verbots von Menschenansammlungen im öffentlichen Raum, angeblich begangen am 2. Mai 2020 und am 16. Mai 2020 in C. _____ (Ortschaft) (Ziff. I.1. und I.4.1. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs), und Nichteinhalten des Mindestabstandes zwischen einzelnen Personen, angeblich begangen am 2. Mai 2020 in C. _____ (Ortschaft) (Ziff. I.4.2. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs), sowie wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung, angeblich begangen am 2. Mai 2020 und am 16. Mai 2020 (Ziff. I.2. und I.3. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs), infolge Verjährung eingestellt, unter Ausrichtung einer Genugtuung von CHF 100.00 an den Beschuldigten für die vorläufige Festnahme vom 16. Mai 2020 und unter Auferlegung der anteilmässigen, auf die Einstellung entfallenden Verfahrenskosten an den Kanton Bern. Weiter wurde der Beschuldigte der Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr durch Ungehorsam gegen eine Anordnung einer erkennbar mit Sicherheitsaufgaben betrauten Person schuldig erklärt, begangen am 17. Januar 2021, zwischen ca. 16:15 Uhr und 16:26 Uhr, im Zug Nr. _____ von C. _____ (Ortschaft) nach D. _____ (Ortschaft) (Ziff. II. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs). Die Vorinstanz verurteilte den Beschuldigten in Anwendung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen zu einer Übertretungsbusse von CHF 100.00, unter Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung auf einen Tag, sowie zur Bezahlung der anteilmässigen erstinstanzlichen Verfahrenskosten von insgesamt CHF 1'160.00 (pag. 144 ff.). Der Vollständigkeit halber sei – auch wenn nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens – festgehalten, dass mit demselben Urteil B. _____ ebenfalls der Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr durch Ungehorsam gegen eine Anordnung einer erkennbar mit Sicherheitsaufgaben betrauten Person, begangen am 17. Januar 2021, zwischen ca. 16:15 Uhr und 16:26 Uhr, im Zug Nr. _____, C. _____ (Ortschaft) – D. _____ (Ortschaft), schuldig erklärt wurde. Die Vorinstanz verurteilte auch sie zu einer Übertretungsbusse von CHF 100.00, unter Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung auf einen Tag, sowie zur Bezahlung der anteilmässigen erstinstanzlichen Verfahrenskosten (Ziff. III. des erst-

instanzlichen Urteilsdispositiv; pag. 146 f.).

E. 2

Berufung Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte mündlich zu Protokoll die Berufung an (pag. 123). Die erstinstanzliche Urteilsbegründung datiert vom 30. Januar 2024

E. 3

Schriftliches Verfahren, Würdigungsvorbehalt und oberinstanzliche Beweisergänzungen
Mit Verfügung vom 26. März 2024 wurde das schriftliche Verfahren angeordnet (Art. 406 Abs. 1 Bst. c der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Es wurde darauf hingewiesen, dass bei hinreichender Begründung der Berufungserklärung nicht nochmals eine Berufungsbegründung eingereicht werden müsse. Dem Beschuldigten wurde die Möglichkeit gegeben, innert Frist eine allfällige Ergänzung der bereits begründeten Berufungserklärung einzureichen oder es beim Verweis auf die bereits erfolgte Begründung bewenden zu lassen (pag. 191 f.). Mit Eingabe vom 15. April 2024 teilte der Beschuldigte innert Frist mit, er bestätige die Berufungserklärung vom 29. Februar 2024 und halte an der damaligen Begründung fest (pag. 194). Mit Verfügung vom 17. April 2024 wurde der Schriftenwechsel als abgeschlossen erachtet und ein schriftlicher Entscheid in Aussicht gestellt (pag. 196 f.). Mit Verfügung vom 30. Januar 2025 wurde der Schriftenwechsel wieder eröffnet und die Kammer behielt sich vor, den angeklagten Sachverhalt auch im Hinblick auf Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr (BGST; AS 2011 3961) i.V.m. Art. 3a Abs. 1 lit. b der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26 [Stand vom 14. Januar 2021]) zu prüfen. Nach unbenutztem Ablauf der Frist zur Stellungnahme wurde der Schriftenwechsel mit Verfügung vom 13. Februar 2025 als abgeschlossen erachtet, die neue Kammerzusammensetzung bekannt gegeben und ein schriftlicher Entscheid in Aussicht gestellt (pag. 198 f.). Die Kammer verzichtete im oberinstanzlichen Verfahren auf das Erheben von weiteren Beweisergänzungen und auch der Beschuldigte stellte im Rahmen seiner Berufungserklärung keine Beweisergänzungsanträge.

E. 4

Damit beantragt der Beschuldigte sinngemäss die Einstellung, evtl. den Freispruch von der gegen ihn erhobenen Anschuldigung unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

E. 5

II. Formelle Rügen des Beschuldigten

E. 6

portunternehmen im öffentlichen Verkehr vorgeworfen, wobei sich der Vorwurf auf den Deliktszeitpunkt vom 17. Januar 2021 bezieht (pag. 7 f.). Im Zeitpunkt des erstinstanzlichen Urteils vom 21. November 2023 waren folglich drei Jahre noch nicht verstrichen, weshalb der Sachverhaltsvorwurf nicht verjährt ist. Weitere Gründe, wonach das Urteil definitiv nicht ergehen kann, werden vom Beschuldigten nicht dargetan und sind auch nicht ersichtlich. Nach dem Gesagten sind die Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens nach Art. 379 StPO i.V.m. Art. 329 Abs. 4 StPO nicht gegeben. III. Sachverhalt und Beweiswürdigung

E. 7

Theoretische Grundlagen der Beweiswürdigung Es wird vorab auf die theoretischen Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (pag. 183 f., S. 6 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Diese Ausführungen sind in Bezug auf das oberinstanzliche Verfahren um Folgendes zu ergänzen: Die Kammer prüft die vorinstanzliche Sachverhaltsermittlung infolge der eingeschränkten Kognition nur auf offensichtliche Unrichtigkeit (vgl. E. I.6. hiervor). Die Rüge der offensichtlich unrichtigen oder auf Rechtsverletzung beruhenden Feststellung des Sachverhalts entspricht Art. 97 des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110; vgl. EUGSTER, in: Basler Kommentar Strafprozessordnung/Jugendstrafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N 3a zu Art. 398 StPO). Offensichtlich unrichtig ist eine Sachverhaltsfeststellung, wenn sie willkürlich ist (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1). Willkür im Sinne von Art. 9 BV in der Beweiswürdigung liegt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts vor, wenn die vorinstanzliche Beweiswürdigung schlechterdings unhaltbar ist, d.h. wenn die Behörde in ihrer Entscheidung von Tatsachen ausgeht, die mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch stehen oder auf einem offenkundigen Fehler beruhen. Dass eine andere Lösung oder Würdigung ebenfalls vertretbar oder gar zutreffender erscheint, genügt für die Annahme von Willkür nicht (BGE 143 IV 241 E. 2.3.1). Eine Sachverhaltsermittlung ist insbesondere nicht schon dann offensichtlich unrichtig, wenn sich Zweifel anmelden, sondern erst dann, wenn sie eindeutig und augenfällig unzutreffend ist (BGE 132 I 42 E. 3.1). Erforderlich ist also ein qualifizierter Mangel, ein klares Abweichen der tatsächlichen Gegebenheiten von der Sachverhaltsfeststellung im angefochtenen Entscheid (SCHOTT, in: Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 3. Aufl. 2018, N 9 zu Art. 97 BGG). Die urteilende Instanz muss sich nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen. Vielmehr kann sich die Kammer auf die ihrer Auffassung nach wesentlichen und massgeblichen Vorbringen der Parteien beschränken (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1 m.w.H.).

E. 8

Angeklagter Sachverhalt Gemäss Strafbefehl BM 21 5923 vom 12. Februar 2021 (pag. 7 f.), welcher zur Anklage erhoben wurde, soll der Beschuldigte am 17. Januar 2021, zwischen ca. 16:15 Uhr und 16:26 Uhr, den E. _____-Zug Nr. _____ auf der Strecke 7 C. _____ (Ortschaft) – D. _____ (Ortschaft) genutzt haben, wobei er trotz im öffentlichen Verkehr geltender Maskenpflicht keine Schutzmaske getragen habe. Als der Beschuldigte vom Kontrollpersonal der E. _____ auf die geltende Maskenpflicht hingewiesen und aufgefordert worden sei, eine Schutzmaske anzuziehen, ein gültiges Arztzeugnis vorzuweisen, welches ihn von der Maskentragepflicht entbinde oder den Zug an der nächsten Haltestelle zu verlassen, seien diese Anforderungen durch den Beschuldigten ignoriert worden. Damit habe der Beschuldigte sich gegenüber den Weisungen des E. _____-Kontrollpersonals ungehorsam verhalten (pag. 7).

E. 9

Bestrittener und unbestrittener Sachverhalt Es ist unbestritten, dass der Beschuldigte am 17. Januar 2021, 16:15 Uhr und 16:26 Uhr, auf der Fahrstrecke C. _____ (Ortschaft) – D. _____ (Ortschaft) keine Hygienemaske trug, er in der Folge vom Sicherheitsdienst der E. _____ AG (F. _____ und G. _____) auf die Maskenpflicht hingewiesen und aufgefordert wurde, eine Schutzmaske anzuziehen oder ein medizinisches Attest vorzu-

weisen. Unbestritten ist weiter, dass der Beschuldigte in der Folge der Aufforderung, eine Schutzmaske anzuziehen, keine Folge leistete und dem E. _____ - Kontrollpersonal ein «Certificat factuel et légal» («Sach- und Rechtsattest») von Dr. iur. H. _____ (pag. 26 f.) vorwies. Unstrittig ist sodann, dass der E. _____-Sicherheitsdienst gegenüber dem Beschuldigten festhielt, dass das vorgelegte «Sach- und Rechtsattest» nicht gültig sei. Der Beschuldigte macht hierzu jedoch geltend, der Sicherheitsdienst habe die genauen Gründe für die Ungültigkeit des Attests nicht gekannt. Dass medizinische Gründe ursächlich für das Nichttragen der Maske seien, wird vom Beschuldigten nicht behauptet. Hingegen macht er geltend, er habe aus Gewissens- und Willensgründen keine Maske getragen, was vor der Vorinstanz keine Berücksichtigung gefunden habe. Es wird im Rahmen der rechtlichen Würdigung aufzugreifen sein, ob die vom Beschuldigten vorgebrachten Gewissens- resp. Weltanschauungsgründe resp. das von ihm vorgelegte Rechtsattest von Dr. iur. H. _____ eine Ausnahme bzw. einen Dispens von der Maskenpflicht begründen (E. IV.19.1.1 hiernach).

E. 10

Beweismittel Als objektive und subjektive Beweismittel liegen der Kammer der Ereignisbericht des Sicherheitsdienstes der E. _____ vom 17. Januar 2021 (pag. 4 ff.), das «Certificat factuel et légal» von Dr. iur. H. _____ (pag. 26 f.), die Tarifinformation «Corona-Massnahmen, Maskentragpflicht: «Sach- und Rechtsattest» des Branchenverbands I. _____ (pag. 28), die vom Beschuldigten begründete Einsprache gegen den Strafbefehl BM 21 5956 vom 19. Februar 2021 (pag. 12), und die Aussagen des Beschuldigten (pag. 118 ff.) sowie von B. _____ (pag. 121 f.) und Zeuge F. _____ (pag. 115 f.) vor. Auf eine Zusammenfassung der Beweismittel und die Wiedergabe der Aussagen wird nachfolgend verzichtet. Es wird darauf, soweit von Relevanz, direkt im Rahmen der nachfolgenden Würdigung der Kammer eingegangen.

8

E. 11

Beweisergebnis der Vorinstanz Die Vorinstanz erachtete es als erstellt, dass der Beschuldigte trotz der im öffentlichen Verkehr geltenden Maskenpflicht keine Schutzmaske getragen habe und diese auch nach Aufforderung des Sicherheitsdienstes der E. _____, welcher vom Beschuldigten als solcher erkannt worden sei, nicht habe anziehen wollen. Auch habe er kein gültiges Arztzeugnis vorgewiesen, welches ihn von der Maskenpflicht entbunden hätte, sondern das «Sach- und Rechtsattest» von Dr. iur. H. _____ vorgelegt, wobei er vom Sicherheitsdienst auf dessen Ungültigkeit hingewiesen worden sei. Ob der Beschuldigte auch aufgefordert worden sei, den Zug an der nächsten Haltestelle zu verlassen, liess sich nach Auffassung der Vorinstanz nicht erstellen (pag. 159, S. 8 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

E. 12

Oberinstanzliche Vorbringen des Beschuldigten Der Beschuldigte macht in seiner Berufungserklärung geltend, seine Gewissensgründe seien im Tatzeitpunkt vorgelegen, wobei sie damals wegen dem im Prozess ausgeführten Tathergang nicht zur Anwendung gekommen seien. So sei es mit dem Sicherheitspersonal schon nach dem Vorzeigen des Attests von Herrn Dr. iur. H. _____ zu Diskussionen gekommen. Das E. _____-Sicherheitspersonal habe ihn den Zug weiter benützen lassen und versprochen, die Gründe abzuklären, warum das Attest von Dr. iur. H. _____ nicht gültig sei.

Stattdessen habe er später die Busse erhalten, wobei er mit Schreiben vom 19. Februar 2021 den Sachverhalt richtiggestellt habe. Der Beschuldigte macht geltend, es wäre dann- zumal ein Leichtes gewesen, die Richtigkeit seiner Darstellung zu prüfen. Dass dies nicht geschehen sei, liege nachweislich nicht in seiner Verantwortung. Der Vorwurf, er habe seine besonderen Gründe nicht in geeigneter Weise nachgewiesen, sei nach dem von ihm geschilderten Tathergang nichtig, da es nicht so weit gekommen und dies auch nicht von ihm verlangt worden sei (pag. 181 f.).

E. 13

Erwägungen der Kammer Inwiefern die erstinstanzliche Beweiswürdigung offensichtlich unrichtig oder gar willkürlich sein sollte, geht aus den Ausführungen des Beschuldigten nicht hervor. Dies ist auch nicht ersichtlich, zumal die Vorinstanz sich mit den ihr vorliegenden Beweismitteln eingehend auseinandergesetzt und in nachvollziehbarer Weise dargestellt hat, weshalb sie den angeklagten Sachverhalt als erstellt erachtete. Wie die Vorinstanz zutreffend festgehalten hat, bildet der Ereignisbericht von F._____, J._____, (Sicherheitsdienst der E._____, AG) vom 17. Januar 2021 (pag. 4) Ausgangspunkt der Beweiswürdigung. Im genannten Bericht wird dargelegt, F._____ und ein weiterer J._____-Mitarbeiter, G._____, hätten am 17. Januar 2021 im E._____-Zug _____ (ab C._____ (Ortschaft) Richtung D._____(Ortschaft)) um 16:12 Uhr eine Fahrausweiskontrolle getätigt, wobei der Beschuldigte aufgefallen sei, da er keine Maske auf sich gehabt habe. Der Beschuldigte habe einen gültigen Fahrausweis vorweisen können. Da sich andere Reisende sichtlich gestört gefühlt hätten, sei er auf sein Fehlverhalten bezüglich der geltenden Maskentragpflicht im ÖV hingewiesen worden. In der Folge habe der Beschuldigte das «Sach- und Rechtsattest» von Dr. iur. H._____

9 vorgehalten und gesagt, dieses sei zu akzeptieren. Wie bereits ausgeführt, bestreitet der Beschuldigte nicht, im fraglichen Zug keine Maske getragen zu haben (pag. 119 Z. 2). Ebenso ist unstrittig, dass der Beschuldigte nach dem Hinweis auf die im öffentlichen Verkehr geltende Maskenpflicht das «Sach- und Rechtsattest» von Dr. iur. H._____ vorzeigte, wobei er seitens E._____-Sicherheitsdienst auf dessen Ungültigkeit hingewiesen wurde (pag. 12). In der Folge gehen die Darstellungen des Beschuldigten und der E._____- Mitarbeitenden auseinander. Im Ereignisbericht des Sicherheitsdiensts der E._____ wird ausgeführt, der Beschuldigten sei über die geltenden Massnahmen und Art. 9 BGST informiert worden. Sodann sei ihm erklärt worden, dass das vorgezeigte «Sach- und Rechtsattest» nicht gültig sei und auch bei «besonderen Gründen» ein gültiges Attest vorgewiesen werden müsse. Dem Beschuldigten sei in der Folge eine Maske angeboten worden, die er verweigert habe. Weiter habe man den Beschuldigten aufgefordert, den Zug bei der nächsten Haltestelle zu verlassen, was ebenfalls nicht befolgt worden sei. In der Folge habe man den Beschuldigten über das weitere Vorgehen bezüglich rechtlicher Schritte informiert (pag. 4). Anlässlich seiner Zeugeneinvernahme bei der Vorinstanz gab F._____ zu Protokoll, sich nicht mehr an den Beschuldigten erinnern zu können und sich auf das E._____-Protokoll berufen zu müssen (pag. 115 Z. 16 und 19). Es sei ein 08/15-Fall gewesen, wobei sie nach Schema vorgegangen seien (pag. 115 Z. 24 und pag. 116 Z.1). Das heisst, sie hätten dem Beschuldigten erklärt, dass das Attest von Dr. iur. H._____ nicht ausreiche und ihn aufgefordert, ein gültiges, medizinisches Attest vorzuweisen. Sie hätten dem Beschuldigten dann eine Maske angeboten resp. ihm die Möglichkeit gegeben, besondere Gründe zu nennen – wobei der Beschuldigte nichts habe

vorweisen können – und ihn gebeten, bei der nächsten Haltestelle auszusteigen (pag. 116 Z. 1 ff.). Auf Ergänzungsfrage des Beschuldigten, wonach er eigentlich nicht aufgefordert worden sei, den Zug zu verlassen, erklärte F. _____, er nehme an, dass es so gewesen sei. Sie hätten klare schematische Vorgaben für solche Fälle (pag. 116 Z. 34 ff.). In diesem Zusammenhang ist auf die von der E. _____ AG eingereichte Tarifinformation des Branchenverbands I. _____ zu verweisen, worin festgehalten wird, dass beim Vorzeigen des «Sach- und Rechtsattests» von Dr. iur. H. _____ die Person auf die Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr aufmerksam zu machen und darauf hinzuweisen sei, dass das vorgewiesene Schreiben von der Maskenpflicht nicht entbinde und ein gültiges ärztliches Attest nicht ersetze. Für den Fall, dass Kunden sich weigerten, eine Maske zu tragen oder ein Arztzeugnis vorzulegen, seien sie gebeten, beim nächsten Halt das Fahrzeug zu verlassen. Die Schreiben dürften auf keinen Fall unterschrieben werden und es sei auf weitere Diskussionen zu verzichten. Bei renitenten Kunden sei die Transportpolizei zu verständigen (pag. 28). Der Beschuldigte machte im Rahmen seiner Einvernahme vor der Vorinstanz geltend, medizinische Atteste seien nur bei medizinischen Gründen nötig gewesen und er sei überzeugt, dass nach der Verordnung die besonderen Gründe eine Gültigkeit gehabt hätten. Es sei aber gar nicht so weit gekommen, dass er die besonderen Gründe habe darlegen können. Schon da sei klar geworden, dass der Sicherheitsdienst nicht gewusst habe, weshalb das «Sach- und Rechtsattest» nicht gültig sei. Sie hätten sich auf einen Medienbericht berufen und gesagt, sie würden

10 es der E. _____ melden und nach der genauen Begründung fragen (pag. 118 Z. 35 ff.). Diese Ansicht äusserte der Beschuldigte bereits in seinem Schreiben vom 19. Februar 2021, worin er mitteilte, dass ihm seitens Sicherheitsdienst entgegnet worden sei, das «Sach- und Rechtsattest» sei ungültig. Die «Polizisten» hätten aber die wahren Gründe, warum das Attest nicht gültig sei, nicht gewusst und gesagt, sie würden diese Frage an die E. _____ weiterleiten (pag. 12). Auf Frage der Vorinstanz, was seine besonderen Gründe gewesen seien, aufgrund derer er die Maske nicht getragen habe, gab der Beschuldigte zu Protokoll, es seien Gewissens- und Weltanschauungsgründe (pag. 119 Z. 28 f.). Er habe nach einer Lösung gesucht, die rechtlich stimme, und sei dabei auf Herrn Dr. iur. H. _____ gestossen (pag. 119 Z. 32 ff.). Was den Inhalt des vorgezeigten «Sach- und Rechtsattests» betrifft, wird direkt auf das aktenkundige Beweismittel verwiesen (pag. 26); über dessen Bedeutung und Tragweite wird bei den rechtlichen Ausführungen (E. 19.1.1 hiernach) zurückzukommen sein. Die Vorinstanz erwog, bezugnehmend auf die Frage, ob der Beschuldigte vom Sicherheitsdienst der E. _____ aufgefordert worden sei, den Zug zu verlassen, würden für das Gericht ernsthafte und unüberwindbare Zweifel verbleiben, ob diese Aufforderung erfolgt sei und der Beschuldigte den Zug trotzdem nicht verlassen habe. Es erscheine nicht ausgeschlossen, dass diese Aufforderung in den Diskussionen über die Gültigkeit des «Sach- und Rechtsattest» untergegangen sei. Zudem habe F. _____ sich nicht mehr an den konkreten Vorfall erinnern können und angegeben, nicht zu wissen, ob der Beschuldigte den Zug bei der nächsten Haltestelle verlassen habe oder nicht. In Anwendung des Grundsatzes «in dubio pro reo» erachtete die Vorinstanz diesen Teil des Sachverhalts als nicht erstellt und hielt beweiswürdigungsmässig fest, dass der Beschuldigte den Aufforderungen des Sicherheitsdiensts insoweit nicht nachkam, als er keine Schutzmaske angezogen habe und kein gültiges Attest, welches ihn von der Maskenpflicht entbinde, habe vorzeigen können. Die Ausführungen der Vorinstanz erweisen sich nicht als willkürlich. Wie die Vorinstanz erachtet es auch die Kammer als erstellt, dass der Beschuldigte im fraglichen Zug keine Maske trug und in der Folge im

Rahmen der Fahrausweiskontrolle vom E. _____-Sicherheitsdienst auf die Maskentragpflicht im ÖV hingewiesen wurde. Daraufhin zeigte der Beschuldigte ein «Sach- und Rechtsattest» von Dr. iur. H. _____ vor. Zwischen den Mitarbeitenden des Sicherheitsdiensts und dem Beschuldigten kam es im Folgenden zu einer Diskussion. Die Mitarbeiter des E. _____-Sicherheitsdiensts erklärten dem Beschuldigten, dass das vorgezeigte Sach- und Rechtsattest ungültig sei und forderten ihn auf, eine Maske – welche dem Beschuldigten auch angeboten wurde – anzuziehen oder ein gültiges medizinisches Attest vorweisen. Der Beschuldigte verweigerte das Anziehen der Maske und stellte sich auf den Standpunkt, das vorgezeigte «Sach- und Rechtsattest» sei zu beachten. Ob in der Folge – wie vom Beschuldigten geltend gemacht – durch den Sicherheitsdienst weitere Abklärungen zur Gültigkeit des «Sach- und Rechtsattests» resp. eine Weiterleitung an die E. _____ in Aussicht gestellt wurden, ist nach Auffassung der Kammer zu bezweifeln. Zwar konnte F. _____ anlässlich seiner Zeugeneinvernahme keine zusätzlichen, über den Ereignisbericht hinausgehenden Informationen zum Vorfall mehr wiedergeben. Dieser Umstand ist indes in-

11 soweit nachvollziehbar, als F. _____ offen und transparent schilderte, es habe sich um einen «08/15-Fall» gehandelt und der Sicherheitsdienst sei nach Schema vorgegangen. Das Vorgehen des Sicherheitsdiensts gemäss Ereignisbericht entspricht denn auch den Vorgaben zum Umgang mit dem «Sach- und Rechtsattest» aus der Tariffinformation des Branchenverbands I. _____. In sachverhaltlicher Hinsicht ist relevant, dass der Beschuldigte ein Attest vorzeigte, welches vom E. _____-Sicherheitsdienst in Übereinstimmung den dem Sicherheitsdienst damals vorliegenden Informationen als ungültig erachtet wurde. Die Frage der tatsächlichen Gültigkeit des Attests wird im Rahmen der nachfolgenden rechtlichen Würdigung noch aufzuwerfen sein (E. IV.19.1.1 hiernach). Auch die Vorbringen des Beschuldigten, wonach er seine besonderen Gründe gar nicht habe darlegen können, da es unmittelbar nach dem Vorzeigen des Attests zu Diskussionen gekommen sei, vermögen keineswegs eine offensichtlich unrichtige Sachverhaltsermittlung zu plausibilisieren. So geht aus dem Ereignisbericht vom

E. 17

Januar 2021 und der Einvernahme des Zeugen F. _____ hervor, dass der Beschuldigte darauf hingewiesen worden sei, dass auch bei «besonderen Gründen» ein Attest erforderlich sei und er die Möglichkeit gehabt habe, besondere Gründe zu nennen, aber nichts habe vorweisen können (pag. 116 pag. 4 f.). Im Rahmen seiner Einvernahme belastete F. _____ den Beschuldigten nicht über Gebühr und erklärte, woran er sich noch zu erinnern vermochte und woran nicht. Seine Aussagen ergeben mit dem von ihm verfassten Ereignisrapport nach Auffassung der Kammer eine stringente und einleuchtende Darstellung über die Geschehnisse im Zug. Schliesslich gab der Beschuldigte selber vor der Vorinstanz zu Protokoll, schlechte Erfahrungen damit gemacht zu haben, das [gemeint wohl: Die Gewissens- und Weltanschauungsgründe] zu sagen und auch bereits einmal aus dem Zug geworfen worden zu sein, weil er diese vorgebracht habe (pag. 119 Z. 29 ff.). Auch dies spricht gegen die Darstellung des Beschuldigten, wonach ihm die Geltendmachung seiner besonderen Gründe seitens E. _____-Sicherheitsdienst verunmöglicht worden sei. Nach Auffassung der Kammer ist davon auszugehen, dass im Zuge der Diskussionen um das «Sach- und Rechtsattest» auch das Thema der besonderen Gründe zwischen dem E. _____-Sicherheitsdienst und dem Beschuldigten durchaus zur Sprache gebracht wurde. Zur Frage betreffend die Aufforderung an die Adresse des

Beschuldigten, den Zug bei der nächsten Haltestelle zu verlassen und das vorgeworfene Nichtbefolgen durch den Beschuldigten sei darauf hingewiesen, dass die Schilderungen im Ereignisbericht des E. _____-Sicherheitsdiensts vom 17. Januar 2021 grundsätzlich zu überzeugen vermögen. Allerdings ist nicht ausser Acht zu lassen, dass in diesem Punkt der Verfasser des Berichts selbst vor der Vorinstanz zu Protokoll gab, nicht mehr zu wissen, ob der Beschuldigte ausgestiegen oder weitergefahren sei (pag. 115 Z. 31). Vor diesem Hintergrund erweist sich die Schlussfolgerung der Vorinstanz, wonach in Anwendung des Grundsatzes in dubio pro reo vom für den Beschuldigten günstigeren Sachverhalt auszugehen ist, als zutreffend. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz erachtet demnach die Kammer den angeklagten Sachverhalt gemäss Strafbefehl vom 12. Februar 2021 (E. II.8. hiervor) weitestgehend als erstellt. Eine Retusche erfolgt insoweit, als in Übereinstimmung

12 mit der Vorinstanz als nicht erstellt erachtet wird, dass der Beschuldigte die Aufforderung des E. _____-Sicherheitsdiensts, den Zug an der nächsten Haltestelle zu verlassen, ebenfalls ignoriert habe. IV. Rechtliche Würdigung 14. Anwendbare Strafbestimmungen Die Vorinstanz hat den angeklagten Sachverhalt – wie im Strafbefehl vom 16. Februar 2021 vorgesehen – als Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr (BGST; AS 2011 3961) gewürdigt (Art. 9 Abs. 1 BGST). Während indes im Strafbefehl der Schuldspruch in Anwendung von Art. 9 BGST i.V.m. Art. 83 Abs. 1 Bst. j EpG erfolgte, hat die Vorinstanz den fraglichen Schuldspruch nicht auf eine Strafnorm im Epidemiengesetz (EpG; SR 818.101) gestützt, sondern den Beschuldigten in Anwendung von Art. 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 9 Abs. 1 BGST i.V.m. Art. 3a Abs. 1 lit. b Covid-19-Verordnung besondere Lage schuldig erklärt. Das Gericht ist an den in der Anklage umschriebenen Sachverhalt, nicht aber an die darin vorgenommene rechtliche Würdigung gebunden (Art. 350 Abs. 1 StPO). Will das Gericht den Sachverhalt rechtlich anders würdigen als die Staatsanwaltschaft in der Anklageschrift, so eröffnet es dies den anwesenden Parteien und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme (Art. 344 StPO). Diese Bestimmungen finden auch im Berufungsverfahren Anwendung (Art. 379 StPO). Wie bereits dargelegt, behielt sich das Berufungsgericht mit Verfügung vom 30. Januar 2025 vor, den angeklagten Sachverhalt auch im Hinblick auf Art. 3a Abs. 1 lit. b Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020 (SR 818-101.26 [Stand vom 14. Januar 2021]) zu würdigen (vgl. E. I.2. hiervor). Zu den anwendbaren Bestimmungen ist Folgendes festzuhalten: Nach Art. 83 Abs. 1 Bst. j EpG wird mit Busse bestraft, wer sich vorsätzlich Massnahmen der Bevölkerung nach Art. 40 EpG widersetzt. Der genannte Art. 40 EpG regelt Massnahmen gegenüber der Bevölkerung und bestimmten Personengruppen. Konkret wird darin vorgesehen, dass die zuständigen kantonalen Behörden Massnahmen anordnen, um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten in der Bevölkerung oder in bestimmten Personengruppen zu verhindern. Als zuständige Behörde für den Erlass von Massnahmen gegenüber der Bevölkerung nennt Art. 40 EpG somit die kantonalen Behörden. Die Auslegung von Art. 83 Abs. 1 Bst. j EpG ergibt, dass von dieser Strafbestimmung sämtliche Widerhandlungen gegen Massnahmen gegenüber der Bevölkerung erfasst sind, unabhängig davon, ob sie in der normalen Lage von den kantonalen Behörden oder in der besonderen Lage vom Bundesrat angeordnet wurden (vgl. hierzu das Urteil SK 21 200 des Obergerichts des Kantons Bern vom 11. Januar 2022 E. 14.3.1). Im zitierten Urteil gelangte die 2. Strafkammer des Obergerichts zu folgendem Fazit (E. 14.3.3): Eine Widerhandlung gegen die Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr gemäss Art. 3a Covid-19-Verordnung besondere Lage kann somit gestützt auf Art.

83 Abs. 1 Bst. j i.V.m. Art. 6 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Art. 40 Abs. 1 EpG mit Busse bestraft werden.

13 Vorliegend ist klarzustellen, dass eine Widerhandlung gegen das BGST im Raum steht; m.a.W. ist nicht eine eigentliche Widerhandlung gegen die damals geltende Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr (vgl. hierzu sogleich Ziff. IV.15.), sondern der Vorwurf, wonach der Beschuldigte den Anordnungen des E._____ - Sicherheitsdiensts keine Folge geleistet habe, zu prüfen (vgl. hierzu auch das Urteil SK 22 175 des Obergerichts des Kantons Bern E. 17.2). In diesem Zusammenhang ist die Frage zu beantworten, ob die vom Sicherheitsdienst erteilte Anordnung an den Beschuldigten, die Gesichtsmaske anzuziehen oder ein gültiges Attest vorzuweisen, welches ihn von der Maskenpflicht entbindet (und damit eingehend die Ablehnung des als ungültig erachteten «Sach- und Rechtsattests» von Dr. iur. H._____) rechtmässig war. Die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) ist hierfür insoweit von Relevanz, als sich die Anordnung des E._____ -Sicherheitsdiensts auf die Maskentragpflicht im öffentlichen Verkehr bezog. Im damaligen Art. 3a der Covid-19-Verordnung besondere Lage wurde festgehalten, dass Reisende in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs wie Zügen, Strassenbahnen, Bussen, Schiffen, Luftfahrzeugen und Seilbahnen eine Gesichtsmaske zu tragen haben. Von dieser Maskenpflicht ausgenommen waren (a.) Kinder vor ihrem 12. Geburtstag und (b.) Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können (vgl. zu den theoretischen Grundlagen zu Art. 19 Abs. 1 BGST sowie Art. 3a Covid-19-Verordnung besondere Lage Ziff. IV.17. hiernach). 15. Anwendbares Recht Hat der Täter ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist gemäss Art. 2 Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) das neue Gesetz anzuwenden, wenn dieses für ihn das mildere ist (sog. *lex mitior*). Art. 2 Abs. 2 StGB gilt auch für Übertretungen und im Nebenstrafrecht (Art. 104 und Art. 333 StGB). Keine Anwendung findet Art. 2 Abs. 2 StGB jedoch auf sogenannte Zeitgesetze. Zeitgesetze sind Erlasse, die von vornherein nur für eine bestimmte Zeit erlassen werden oder die nach Inhalt und Zweck nur für die Dauer von Ausnahmeverhältnissen gelten wollen (BGE 116 IV 258 E. 4.b mit weiteren Hinweisen; BSK StGB-POPP/BERKEMEIER, 4. Auflage 2019, Art. 2 N 26 ff.; ROOS/FINGERHUTH, Straf- und strafprozessrechtliche Implikationen, in: Helbing Lichtenhahn Verlag [Hrsg.], Covid-19 – Ein Panorama der Rechtsfragen zur Corona-Krise, § 26 N 65 f.). Die Bestimmung in Art. 9 Abs. 1 BGST blieb – wie die Vorinstanz zutreffend festgehalten hat – seit dem Zeitpunkt der vorgeworfenen Tat (17. Januar 2021) unverändert. Hingegen war damals noch die Covid-19-Verordnung besondere Lage vom

E. 17.1

Ungehorsam nach Art. 9 Abs. 1 BGST Die Vorinstanz hat die theoretischen Grundlagen von Art. 9 Abs. 1 BGST zutreffend dargelegt, auf diese Ausführungen kann vollumfänglich verwiesen werden (pag. 161 f., S. 9 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Ergänzend und zum Teil wiederholend sei an dieser Stelle Folgendes festgehalten: Gestützt auf Art. 9 Abs. 1 BGST macht sich schuldig, wer Anordnungen einer erkennbar mit Sicherheitsaufgaben betrauten Person zuwiderhandelt. Sicherheitsorgane im Sinne der Bestimmung sind der Sicherheitsdienst und die Transportpolizei

15 der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr (Art. 1 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 Abs. 2 BGST). Die Sicherheitsorgane gewährleisten den Schutz der Reisenden, der Angestellten, der transportierten Güter, der Infrastruktur und der Fahrzeuge sowie einen ordnungsgemässen Betrieb (Art. 2 Abs. 1 BGST). Gemäss Art. 2 Abs. 1 BGST gibt es zwei Arten von Sicherheitsorganen, den Sicherheitsdienst und die Transportpolizei. Die Sicherheitsorgane sorgen für die Beachtung der Transport- und Benützungsvorschriften (Art. 3 Abs. 1 Bst. b BGST). Gemäss Art. 9 Abs. 2 der Verordnung über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr (VST; SR 745.21) sorgt das Transportunternehmen oder das Sicherheitsunternehmen dafür, dass das Personal des Sicherheitsdienstes, das Schutzaufgaben wahrnimmt, bei der Ausübung seiner Funktion identifizierbar ist und nicht mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Transportpolizei oder von Polizeibehörden verwechselt werden kann. Bei der Strafnorm von Art. 9 Abs. 1 BGST handelt es sich um eine Blankettstrafnorm. Welches Verhalten unter Strafe gestellt wird, ergibt sich aus der konkreten Anordnung der involvierten Sicherheitsorgane. Die Anordnungen haben sich dabei im Rahmen der Befugnisse gemäss Art. 4 BGST zu bewegen (STRAUB et al., Der öffentliche Personenverkehr – Haftung und Sicherheitsfragen, in: Furrer/Vasella, Schriftenreihe zum Logistik- und Transportrecht, Band/Nr. 9, 2017, S. 168). Gestützt auf Art. 4 Abs. 1 BGST können die Sicherheitsorgane unter anderem Personen befragen und Ausweiskontrollen vornehmen sowie Personen, die sich vorschriftswidrig verhalten, anhalten, kontrollieren und wegweisen (Bst. a und b).

E. 17.2

Art. 3a Covid-19-Verordnung besondere Lage Vom 6. Juli 2020 bis 1. April 2022 galt im öffentlichen Verkehr grundsätzlich eine Maskenpflicht (Art. 3a Covid-19-Verordnung besondere Lage): «Reisende in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs wie Zügen, Strassenbahnen Bussen, Schiffen, Luftfahrzeugen und Seilbahnen müssen eine Gesichtsmaske tragen. Davon ausgenommen sind: a. Kinder vor ihrem 12. Geburtstag; b. Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können.» Bei dieser Vorschrift handelt es sich um eine Transport- und Benützungsvorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. a BGST, für deren Beachtung die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr zu sorgen haben. Sicherheitsorgane im Sinne des BGST sind demnach befugt, die Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr durch Anhaltung, Kontrolle und Wegweisung im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Bst. b BGST durchzusetzen. Davon ging auch der Bundesrat bei Einführung der Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr aus. In den Erläuterungen zur Covid-19-Verordnung besondere Lage wurde festgehalten, die Widerhandlung gegen die Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr sei strafbar, und zwar entweder gestützt auf Art. 83 EpG oder – bei einer Kontrolle durch den Sicherheitsdienst oder die Transportpolizei gemäss BGST – gestützt auf Art. 9 BGST (Erläuterungen zur Covid-19-Verordnung besondere Lage, Stand 11. August 2021, S. 4/33). Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr sind somit gemäss Art. 3 Abs. 1

16 Bst. a und Art. 4 Abs. 1 Bst. b BGST i.V.m. Art. 3a Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage befugt, die Einhaltung der Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr zu kontrollieren und durchzusetzen. Die Widerhandlung gegen eine entsprechende Anordnung von Angehörigen der Sicherheitsorgane wird gestützt auf Art. 9 Abs. 1 BGST bestraft. Von der Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr sind gemäss Art. 3a Covid-19-Verordnung besondere Lage unter anderem Personen ausgenommen, die nachweisen können, dass sie

aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können (Hervorhebungen durch die Kammer). Aus dieser Formulierung ergibt sich, dass ein reines Behaupten oder Glaubhaftmachen solcher besonderen Gründe nicht ausreicht. Die Vorinstanz hat sich ausführlich mit dem «besonderen Grund» nach Art. 3a Covid-19-Verordnung besondere Lage auseinandergesetzt; auf diese zutreffenden Erwägungen kann vorbehaltlos verwiesen werden (pag. 163 f., S. 12 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Wiederholend sei an dieser Stelle festgehalten, dass besondere Gründe für die Befreiung von der Maskenpflicht nachzuweisen sind, zumal ohne Nachweis gar nicht überprüft werden kann, ob der geltend gemachte Grund ein «besonderer» im Sinne der Bestimmung ist. Alsdann ist darauf hinzuweisen, dass die besonderen Gründe auf die von der Maskenpflicht zu dispensierende Person zutreffen müssen, nicht genereller Natur sein können und eine grundsätzliche Maskenpflicht im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie unbeachtlich ist. Ideologische Gründe, wenn jemand die Maskenpflicht aus innerer Überzeugung ablehnt, sind nicht erfasst (vgl. Urteil des Obergerichts des Kantons Bern SK 22 175 vom 28. Juli 2022 E. 17.8.2) und die besonderen Gründe müssen das Tragen einer Maske tatsächlich verunmöglichen – es kann nicht genügen, keine Maske tragen zu wollen, obwohl man dies könnte (Urteil des Obergerichts des Kantons Bern SK 22 175 vom 28.07.2022 E. 17.6). 18. Verletzung verfassungsmässiger Rechte Soweit der Beschuldigte geltend macht, er sei durch die Handlungen des E._____ -Sicherheitsdiensts vor dem Hintergrund der damals geltenden Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr in seinen verfassungsmässigen Rechten, namentlich seiner Glaubens- und Gewissensfreiheit nach Art. 15 BV, verletzt worden, ist darauf hinzuweisen, dass die Vorinstanz sich im Rahmen einer Grundrechtsprüfung damit auseinandergesetzt hat, ob die vom Bundesrat in der Covid-19-Verordnung besondere Lage angeordnete Maskenpflicht grundrechtskonform sei und dies bejaht hat. Auf ihre zutreffenden Ausführungen kann vorab verwiesen werden (pag. 162 f., S.11 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Auch sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass das Bundesgericht sich in mehreren Urteilen ausführlich mit der Maskenpflicht in Einkaufsläden, Schulen und in Kindertagesstätten und damit einhergehend mit den rechtlichen Grundlagen auseinandergesetzt hat, wobei die Verfassungsmässigkeit der Maskenpflicht jeweils bestätigt wurde (BGE 147 I 393 [Pra 110 2021 Nr. 107], Urteile des Bundesgerichts 2C_183/2021 vom 23. November 2021, 2C_228/2021 vom 23. November 2021 und 2C_115/2021 vom 21. Februar 2022). In den zitierten Entscheiden hat das Bundesgericht insbesondere festgehalten, es liege im öffentlichen Interesse, die Aus-

breitung des Covid-19-Virus zu begrenzen und der Gebrauch von Gesichtsmasken trage nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft zur Beschränkung einer Ausbreitung des Virus bei. Soweit der Beschuldigte argumentiert, das Tragen der Maske sei mit seinem Gewissen resp. seinen Gewissensgründen nicht vereinbar und damit einhergehend eine Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit nach Art. 15 Abs. 1 und 2 BV rügt, ist Folgendes festzuhalten: Gemäss Wortlaut von Abs. 1 und 2 schützt Art. 15 BV (a) den Glauben bzw. die Religion, (b) die weltanschauliche Überzeugung und (c) das Gewissen, wobei die Übergänge zwischen diesen drei Schutzzobjekten fließend sind. In der heutigen Lehre wird das Gewissen als jene innere kritische Instanz verstanden, welche dem Leben und Handeln des Einzelnen ethische oder moralische Massstäbe setzt. Es handelt sich dabei um eine innere Freiheit, die selbst dann geschützt wird, wenn sie nicht nach aussen tritt. Das Gewissen ist etwas höchst Individuelles, das nicht der Objektivierung zugänglich ist (PAHUD DE MORTANGES, in: Basler Kommentar BV, 2015, N 28 und 33 zu Art. 15

BV). Die Gewissensfreiheit gilt nicht absolut. Die Durchsetzung eines individuellen Gewissensanspruchs ist in einem Gemeinwesen nicht unbegrenzt möglich, vielmehr bleibt ein solcher Anspruch stets in die anderen Anliegen der Rechtsgemeinschaft eingebettet. Die schweizerische Bundesverfassung hält – wie es bereits die Vorinstanz ausgeführt hat – in Art. 36 ausdrücklich fest, unter welchen Voraussetzungen ein Eingriff in eine grundrechtlich geschützte Rechtsposition zulässig ist. Diese Voraussetzungen gelten unbestrittenermassen für die Zulässigkeit der Einschränkung der Freiheitsrechte, zu welchen auch die Gewissensfreiheit zu zählen ist. Die Beschränkung der Gewissensfreiheit bedarf demnach einer gesetzlichen Grundlage (Art. 36 Abs. 1 BV), muss durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt (Art. 36 Abs. 2 BV) und verhältnismässig (Art. 36 Abs. 3 BV) sein. Zudem muss gemäss Art. 36 Abs. 4 BV der Kerngehalt des Grundrechts gewahrt bleiben (KÜHLER ANNE, Das Grundrecht der Gewissensfreiheit, Diss., Bern 2012, S. 229). Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass die Maskenpflicht in Art. 3a Covid-19-Verordnung eine ausreichende gesetzliche Grundlage aufweist. Die angeordnete Verwendung von Gesichtsmasken zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie stützt sich auf das EpG und wurde in Zusammenhang mit Eingriffen in das Grundrecht der persönlichen Freiheit nach Art. 10 BV als geringfügigen Eingriff bezeichnet (BGE 147 I 393 E. 5.1.3 [= Pra 110 2021 Nr. 107]), womit Art. 3a Covid-19-Verordnung besondere Lage als rechtliche Grundlage genügt. Soweit der Beschuldigte die Eignung der Maskentragpflicht zur Eindämmung der Pandemie in Frage stellt, gehen seine Einwände fehl. Massnahmen, die in einem bestimmten Zeitpunkt aufgrund des damaligen Kenntnisstands als gerechtfertigt betrachtet wurden, können mit besserem Wissen später als unnötig erscheinen; umgekehrt ist denkbar, dass mit verbesserter Erkenntnis Massnahmen als geeignet oder erforderlich erscheinen, welche früher nicht in Betracht gezogen oder getroffen wurden (BGE 139 II 185 E. 11.6.2) oder es kann sich erweisen, dass die früher getroffenen Massnahmen nicht ausreichen, um eine drohende Ausbreitung einer gefährlichen Krankheit zu verhindern, und deshalb strengere Massnahmen getrof-

fen werden müssen (vgl. BGE 132 II 449 E. 4.3.1; 132 II 305 E. 5.4.1). In diesem Sinne ist jede Beurteilung, die zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgenommen wird, zwangsläufig provisorisch, beruhend auf dem aktuellen Stand des Wissens (BGE 139 II 185 E. 10.1.3). Die Vorinstanz hat in zutreffender Weise festgehalten, dass das Tragen einer Maske zur Verringerung der Ausbreitung des Covid-19-Virus zu dieser Zeit sowohl vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) und der WHO ausdrücklich empfohlen war (BGE 147 I 393 E. 5.3.3.). Die vom Beschuldigten in pauschaler Weise vorgebrachten Argumente – namentlich, es gebe viele Studien, welche zu unterschiedlichen Schlüssen kommen würden – sind nicht substantiiert und vermögen der damals geltend Maskenpflicht die Eignung zur Erreichung der öffentlichen Interessen nicht abzuspochen. Das Element der Erforderlichkeit verlangt, dass das angestrebte Ziel nicht mit weniger einschneidenden Massnahmen erreicht werden kann (BGE 142 I 49 E. 9.1; 140 I 2 E. 9.2.2). Im Einklang mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass die Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr ein vergleichsweise mildes Mittel zur Eindämmung der Pandemie darstellt, indem es erlaubt, die Verkehrsbetriebe ohne weitere Einschränkungen offen zu halten. Die Vorinstanz erwog, im öffentlichen Verkehr würden sich zahlreiche Personen während teilweise längerer Zeit in einem geschlossenen Raum aufhalten. Die Pflicht zum Tragen einer Maske in bestimmten Situationen – wie im öffentlichen Verkehr – sei eine geeignete Massnahme zur Eindämmung der Pandemie, zumal ein rasches Unterbrechen der Ansteckungskette durch ein Contact Tracing erschwert werde, weil in der Regel nicht

eruiert werden könne, wer sich bei der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln in einer Ansteckungssituation befunden habe. Ausserdem handle es sich beim öffentlichen Verkehr um ein Angebot der Grundversorgung, dessen Einschränkung durch Schliessungen oder Kapazitätsbeschränkungen so lange wie möglich verhindert werden sollte. Auf diese zutreffenden Ausführungen ist abzustellen. Soweit der Beschuldigte in sinngemässer Weise vorbringt, die Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr sei ihm nicht zumutbar, ist Folgendes festzuhalten: Die angeordneten Massnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Risiken, die mit diesen Massnahmen verhindert werden sollen, stehen (BGE 140 I 2 E. 9.2.2, Urteil des Bundesgerichts 2C_228/2021 vom 23. November 2021 E. 4.4). Der Beschuldigte hat die von ihm vorgebrachten Gewissens- und Weltanschauungsgründe, welche offenkundig in Widerspruch zur Maskentragpflicht im öffentlichen Verkehr zu stehen scheinen, zu keinem Zeitpunkt hinreichend erläutert; auch nicht bei der Vorinstanz, welche ihn hierzu befragte (pag. 119 Z. 22 ff. und Z. 28 ff.). Im Rahmen seiner Berufungserklärung machte der Beschuldigte ausschweifende und abstrakte Ausführungen zu den Themen Moral und Gewissen, anhand welcher kaum zu eruieren ist, inwieweit er sich in seiner Gewissensfreiheit durch die Maskenpflicht in Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie tatsächlich eingeschränkt fühlt. Wie bereits ausgeführt, ist die Durchsetzung eines individuellen Gewissensanspruchs in einem Gemeinwesen auch nicht unbegrenzt möglich, sondern bleibt in die anderen Anliegen einer Rechtsgemeinschaft eingebettet. Die Vorinstanz hat zu Recht betont, dass bei der Interessensabwägung vorliegend die öffentlichen Interessen an einer Begrenzung der Ausbreitung des Covid-19-Virus und damit an der Begrenzung der Zahl der Spitaleinweisungen, der Todesfälle sowie

E. 19

Subsumtion

E. 19.1

Tatbestandsmässigkeit

E. 19.1.1

Objektiver Tatbestand Die Vorinstanz hielt zutreffend fest, dass F._____ und G._____ dem Sicherheitsdienst der E._____ AG angehören und demnach zweifelsfrei ein Sicherheitsorgan im Sinne von Art. 2 Abs. 2 BGST darstellen. Demzufolge fallen sie unter den Geltungsbereich des BGST (vgl. STRAUB ET AL., a.a.O., S. 169). Dass die beiden E._____ -Mitarbeitenden sich als Angehörige des Sicherheitsdiensts zu erkennen gaben, steht ausser Frage. Nach dem im Tatzeitpunkt geltenden Art. 3a Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage mussten Reisende in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs wie Zügen, Strassenbahnen, Bussen, Schiffen, Luftfahrzeugen und Seilbahnen eine Gesichtsmaske tragen. Davon ausgenommen waren (a.) Kinder vor ihrem 12. Geburtstag und (b.) Personen, die nachweisen konnten, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen konnten. Die Maskenpflicht stellt – gestützt auf das voranstehend Ausgeführte – gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. a BGST eine rechtmässige bzw. verfassungskonforme Benützungsvorschrift des öffentlichen Verkehrs dar, welche durch Sicherheitsorgane im Sinne von Art. 2 BGST durchgesetzt werden kann. Indem die diensthabenden Angehörigen des E._____ -Sicherheitsdienstes den Beschuldigten aufforderten, eine Maske zu tragen resp. einen Nachweis zu erbringen, wonach er von der im öffentlichen Verkehr geltenden

Maskentragpflicht ausgenommen ist, hielten sie ihn dazu an, die Maskenpflicht gemäss Art. 3a Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage zu befolgen und erteilten ihm damit eine Anordnung im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Bst. b i.V.m. Art. 9 BGST. Der Beschuldigte bringt sinngemäss vor, insoweit nicht tatbestandsmässig gehandelt zu haben, als er den Anweisungen des E. _____-Sicherheitsdiensts nicht zuwidergehandelt habe, zumal er aus besonderen Gründen, nämlich Gewissens- resp. Willensgründen, die Maske nicht tragen können. In diesem Zusammenhang ist auf das Urteil SK 22 175 des Obergerichts des Kantons Bern zu verwei-

E. 19.1.2

Subjektiver Tatbestand Der Beschuldigte hatte Kenntnis von den Aufforderungen des E. _____- Sicherheitsdiensts und wusste, dass diese sich auf die Maskenpflicht gemäss der Covid-19-Verordnung besondere Lage bezogen. Der Beschuldigte weigerte sich, diesen Aufforderungen des Sicherheitsdiensts Folge zu leisten. Damit entsprach es seinem direkten Willen, diese Anweisung nicht zu befolgen. Der subjektive Tatbestand ist damit erfüllt.

E. 19.2

Rechtswidrigkeit und Schuld Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe sind vorliegend keine ersichtlich. Insbesondere liegt auch kein Verbotsirrtum vor; es kann auf die zutreffenden Darlegungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 164 f., S. 13 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung): Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe sind nicht ersichtlich; insbesondere musste dem Beschuldigten 1 wenigstens in der Laiensphäre bewusste sein, dass er sich eigentlich an die Anweisungen des Sicherheitsdiensts der E. _____ halten und eine Maske tragen müsste, zumal er deswegen bereits einmal aus dem Zug spediert worden war und die Mitarbeiter des Sicherheitsdiensts ihn zudem darüber (mittels Zeitungsartikel) aufklärten, dass sein Rechtsattest nicht gültig sei (kein Gebotsirrtum).

E. 20

sen, mit welchem derselbe Beschuldigte wegen des gleichen Tatbestands verurteilt wurde, da er am 16. Februar 2021 den öffentlichen Verkehr ohne die vorgeschriebene Gesichtsmaske benutzt und die Anweisung der K. _____-Polizei, eine Maske aufzusetzen, verweigert hatte. In genanntem Urteil wurden die Bedeutung und Tragweite der besonderen Gründe i.S.v. Art. von Art. 3a Abs. 1 Bst. b Covid-19 Verordnung besondere Lage eingehend erläutert (E. 17.8.2): Wie bereits erwähnt, sind diejenigen Personen von der Maskenpflicht ausgenommen, welche aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können. Gemäss Wortlaut von Art. 3a Abs. 1 Bst. b Covid-19 Verordnung besondere Lage sind demnach – wie der Beschuldigte zu Recht vorbringt – grundsätzlich auch andere als medizinische Gründe für einen Maskendispens möglich. Die fragliche Formulierung in der Covid-19-Verordnung besondere Lage stellt indes klar, dass solche besonderen Gründe stets ad personam vorliegen müssen, d.h. spezifisch auf die zu dispensierende Person zutreffen müssen und nicht genereller Art sein können. Insofern ist eine generelle Kritik an der Maskenpflicht bzw. Vorgehensweise des Bundesrates im Zusammenhang mit der Covid-19 Pandemie in diesem Zusammenhang unbeachtlich. Wie unter Ziff. 17.7 hiervor bereits ausgeführt, war es nicht möglich, sämtliche sich im Einzelfall möglicherweise ergebenden Ausnahmen im Gesetzestext aufzuführen. In den Erläuterungen zur Covid-19-Verordnung besondere Lage (Version vom 27. Januar 2021, S. 3) wird als Beispiel für nicht medizinische Gründe der

Fall eines selbständig tätigen Handwerkers genannt, wenn bei dessen Tätigkeit aus Sicherheitsgründen oder aufgrund der Art der Tätigkeit keine Maske getragen werden kann. Die zitierten Erläuterungen (vgl. auch Ziff. 17.6 hiervor) zum Nachweis von (praktischen) Gründen für eine Befreiung von der Maskenpflicht waren im Tatzeitpunkt noch nicht publiziert. Wie bereits die Vorinstanz festgestellt hat, zeigen diese jedoch den Willen des Gesetzgebers auf, dass es praktische Gründe sein müssen, die der Person das Tragen der Maske tatsächlich verunmöglichen – nicht ideologische Gründe, ob jemand die Maskenpflicht aus innerer Überzeugung ablehnt. Wie aus den Akten hervorgeht, sind beim Beschuldigten keine Gründe offensichtlich wahrnehmbar, die ihm das Tragen einer Gesichtsmaske aus medizinischen und/oder praktischen Gründen verunmöglichen würden. Solche bringt der Beschuldigte denn auch nicht vor. Mit seiner Erklärung macht der Beschuldigte nichts Anderes geltend, als dass er keine Maske tragen will, weil er mit dem objektiv verhältnismässigen allgemeinen Wertungsentscheid, welcher der Verpflichtung zum Tragen einer Maske zwecks Bekämpfung des Covid-19-Virus zugrunde liegt, nicht einverstanden ist. Es ist aber gerade ein Merkmal von Rechtspflichten, dass sie unabhängig davon verbindlich sind, ob die verpflichtete Person sich daran halten will und mit den ihnen zugrunde liegenden objektiv verhältnismässigen Wertungsentscheiden einverstanden ist. Selbstredend kann sich der Beschuldigte nicht auf «Gewissens- und Weltanschauungsgründe» berufen, um den Nachweis für das Vorliegen einer Ausnahme von der Maskentragpflicht zu erbringen, ansonsten die Maskentragpflicht ins Leere laufen würde. Mit den geltend gemachten Gewissens- und Weltanschauungsgründen und der generellen Kritik an der Maskenpflicht gelang es dem Beschuldigten auch in der im Tatzeitpunkt (11. Juli 2020) geltenden Rechts- und Informationslage nicht, besondere Gründe im Sinne von Art. 3a Covid-19-Verordnung besondere Lage nachzuweisen. Das von ihm vorgelegte Schreiben gibt wie ausgeführt lediglich seine persönliche Meinung wieder, weshalb er keine Maske tragen will, und nicht, weshalb er keine Maske tragen kann. Auf diese Ausführungen – welche nunmehr mit Urteil des Bundesgerichts 6B_1053/2022 vom 15. Januar 2025 bestätigt wurden (E. 3.5.2 des genannten Urteils) – kann auch im vorliegenden Fall vorbehaltlos abgestellt werden. Es ist festzuhalten, dass der Beschuldigte keine medizinischen oder praktischen Gründe, sondern vielmehr Andeutungen ideologischer Natur vorbringt, welche nicht als be-

E. 21

sondere Gründe im Sinne von Art. 3a Abs. 1 Bst. b Covid-19 Verordnung besondere Lage zu qualifizieren sind. Es sei an dieser Stelle erneut betont, dass aus den Eingaben des Beschuldigten hervorgeht, dass er keine Maske tragen will, was ihn in Anbetracht des allgemeinen Wertungsentscheids zum Tragen einer Maske zwecks Bekämpfung des Covid-19-Virus indes nicht von dieser Rechtspflicht entbindet. Auch zum vorgezeigten «Sach- und Rechtsattest» (pag. 26) ist festzuhalten, dass diesem nur generelle Ausführungen zu entnehmen sind, wobei in keiner Weise auf die individuelle Situation des Beschuldigten Bezug genommen wird. Namentlich werden keine Tatsachen medizinischer oder nicht medizinischer Natur nachgewiesen, welche den Beschuldigten vom Tragen einer Gesichtsmaske dispensieren könnten. Das «Sach- und Rechtsattest» ist nicht geeignet, im Sinne von Art. 3a Covid-19-Verordnung besondere Lage nachzuweisen, dass medizinische oder nicht-medizinische Gründe bestanden, welche dem Beschuldigten das Tragen einer Gesichtsmaske im öffentlichen Verkehr verunmöglicht hätten. Auch sei an dieser Stelle festgehalten, dass der Beschuldigte mit seiner Behauptung, wonach andere Menschen, welche ihre Masken unsachgemäss trugen, nicht gebüsst würden, nichts zu seinen Gunsten

ableiten kann. Indem der Beschuldigte sich weigerte, der Aufforderung des E. _____ - Sicherheitsdiensts folgend eine Gesichtsmaske im öffentlichen Verkehr anzuziehen und kein Dispensationsgrund von der Maskentragpflicht gemäss Art. 3a Abs. 1 Bst. a oder Bst. b der Covid-19-Verordnung besondere Lage nachweisen konnte, handelte er der rechtmässigen Anordnung der erkennbar mit Sicherheitsaufgaben betrauten Personen gemäss Art. 9 Abs. 1 BGST i.V.m. Art. 3a Abs. 1 der Covid-19- Verordnung besondere Lage zuwider. Der objektive Tatbestand ist damit erfüllt.

E. 22

Übertretungsbusse Die Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr dient dem Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und dem Gesundheitswesen. Die Vorinstanz hat zutreffend festgehalten, dass mit der Strafbestimmung des BGST die Durchsetzungskraft der Sicherheitsorgane verbessert werden soll und diese durch das Verhalten des Beschuldigten unterlaufen wurde. Die Weigerung, den Anweisungen des Sicherheitsdienstes im öffentlichen Verkehr hinsichtlich Maskenpflicht Folge zu leisten, stellt grundsätzlich eine vergleichsweise geringe Verletzung dieser Rechtsgüter dar. Das individuelle Empfinden des Beschuldigten, eine staatliche Massnahme als unverhältnismässig oder grundrechtswidrig einzustufen, rechtfertigt nicht die Nichtbefolgung dieser Massnahmen, und offenbart gleichzeitig die eher egoistischen Beweggründe des Beschuldigten, die zur Tat geführt haben. Insgesamt kann von einem sehr leichten Verschulden gesprochen werden, weshalb die von der Vorinstanz als angemessen erachtete Busse in der Grössenordnung von CHF 100.00 nicht zu beanstanden ist. Im Rahmen der Täterkomponenten ist festzuhalten, dass der Beschuldigte keinerlei Einsicht oder Reue zeigte, was jedoch neutral zu werten ist. Ebenso neutral zu

E. 23

Konkretes Strafmass Demzufolge wird der Beschuldigte zur Bezahlung einer Übertretungsbusse von CHF 100.00 verurteilt. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf einen Tag festgesetzt.

E. 24

brachte Zeit vorliegend im Umfang von CHF 100.00 an die Übertretungsbusse anzurechnen ist (vgl. BGE 135 IV 126). Die Übertretungsbusse von CHF 100.00 ist damit getilgt. VI. Kosten und Entschädigung

E. 25

Erstinstanzliches Verfahren Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Vorinstanz auferlegte die auf die Einstellung entfallenden Gebühren der Staatsanwaltschaft von CHF 350.00 (Strafbefehl BM 20 27991 [CHF 150.00] und Strafbefehl BM 20 33847 [CHF 200.00]) dem Kanton Bern. Diese Kostenaufgabe ist in Rechtskraft erwachsen (E. I.5. hiervor). Betreffend den Strafbefehl BM 21 5923 vom 12. Februar 2021 (pag. 7 f.) wurden die Gebühren der Staatsanwaltschaft von CHF 150.00 dem Beschuldigten auferlegt. Sodann wurden von den erstinstanzlichen Gerichtskosten von CHF 2'000.00 anteilmässig CHF 1'200.00 auf den Beschuldigten und CHF 800.00 auf B. _____ ausgeschrieben. Weiter wurden die Auslagen von insgesamt CHF 20.00 je hälftig, ausmachend CHF 10.00, dem Beschuldigten und B. _____ auferlegt. Betreffend die auf den Beschuldigten ausgeschriebenen erstinstanzlichen

Gerichtskosten CHF 1'200.00 wurden sodann anteilmässig auf die Einstellung entfallenden Gebühren des Gerichts von CHF 200.00 dem Kanton Bern, die anteilmässig auf den Schuldspruch entfallenden Gebühren des Gerichts von CHF 1'000.00 dem Beschuldigten zur Zahlung auferlegt. Insgesamt auferlegte die Vorinstanz dem Beschuldigten demnach erstinstanzliche Verfahrenskosten von CHF 1'160.00. Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Wird das Verfahren eingestellt oder die Beschuldigte Person freigesprochen, so können ihr die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig oder schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO). Verfahrensgegenstand im vorinstanzlichen Verfahren bildeten den Beschuldigten betreffend nebst dem Vorfall vom 17. Januar 2021, über welchen im vorliegenden Berufungsverfahren zu befinden war, auch die Vorfälle vom 2. Mai 2020 (vgl. Strafbefehl vom 15. September 2020 [amtliche Akten PEN 21 258/290/292 pag. 35 f.] und 16. Mai 2020 (vgl. Strafbefehl BM 20 27991 vom 3. August 2020 [amtliche Akten PEN 21 258/290/292 pag. 17 f.]), wobei hierfür infolge Eintritts der Verfolgungsverjährungen Einstellungen erfolgten (pag. 155, S. 4 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Vor dem Hintergrund, dass die Einstellungen eindeutig aufgrund des Zeitablaufs erfolgten, erachtet die Kammer die vorinstanzliche Kostenaufgabe als gerechtfertigt.

E. 26

VII. Dispositiv Die 1. Strafkammer erkennt: I. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Bern Mittelland vom 21. November 2023 (Einzelgericht) betreffend A._____ insoweit in Rechtskraft erwachsen ist, als: Die anteilmässigen auf die Einstellung entfallenden Verfahrenskosten im Umfang von CHF 350.00 (sich zusammensetzend aus Gebühren der Staatsanwaltschaft von CHF 150.00 [Strafbefehl BM 20 27991 vom 3. August 2020] und CHF 200.00 [Strafbefehl BM 20 33847 vom 15. September 2020] dem Kanton Bern zur Bezahlung auferlegt wurden. II. A._____ wird schuldig erklärt: Der Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr durch Ungehorsam gegen eine Anordnung einer erkennbar mit Sicherheitsaufgaben betrauten Person, begangen am 17. Januar 2021, zwischen ca. 16:15 Uhr und 16:26 Uhr im Zug. Nr. _____ von C._____ (Ortschaft) nach D._____ (Ortschaft) und in Anwendung der Art. 47, 51, 106, 333 StGB, Art. 3 Abs. 1, 4 Abs. 1, 9 Abs. 1 BGST i.V.m. Art. 3a Abs. 1 lit. b COVID-19-Verordnung besondere Lage, Art. 426 Abs. 1, 428 Abs. 1 StPO verurteilt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.